

**Helmut Kury und Albert Scherr (Hrsg.)**

**Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen  
Immer härtere Strafen – immer weniger Kriminalität?**

<b>Zur Wirkung von Sanktionen – Ein Vorwort</b> <i>Helmut Kury und Albert Scherr</i>	5
<b>Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen</b> Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen <i>Helmut Kury</i>	11
<b>Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität?</b> <i>Frieder Dünkel und Bernd Geng</i>	42
<b>Der psychiatrische Maßregelvollzug</b> Patientenzahlen und Wirkungen <i>Axel Dessecker</i>	66
<b>Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann?</b> Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung <i>Gerhard Spiess</i>	87
<b>Hilfe statt Strafe?</b> Zur Bedeutung punitiver Orientierungen in der Sozialen Arbeit <i>Holger Ziegler und Albert Scherr</i>	118
<b>Die Politische Ökonomie der Sicherheit</b> <i>Daniela Klimke</i>	137
<b>Kritik des Strafgedankens – abschließende Thesen</b> <i>Helmut Kury und Albert Scherr</i>	164



**CENTAURUS**  
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

## Kritik des Strafgedankens – abschließende Thesen

*von Helmut Kury und Albert Scherr*

---

Über den Nutzen strafrechtlicher Sanktionen einerseits, ihre sozialen und ökonomischen Kosten andererseits liegen weitreichende und empirisch gut gesicherte Erkenntnisse vor. Bilanziert man den Stand der Forschung, wie er in den Beiträgen zu dieser Ausgabe der ‚Sozialen Probleme‘ deutlich wird, dann lässt sich pointiert feststellen: Strafen sind generell nur begrenzt zur Lösung der Probleme geeignet, auf die sie reagieren und bei Gefängnisstrafen sind die unerwünschten Nebenwirkungen, die humanen und sozialen Folgen offenkundig, ihr Beitrag zur Verhinderung von Kriminalität ist ersichtlich gering. Sie sind zweifellos bei den relativ wenigen gefährlichen Gewalttätern nicht verzichtbar, bei denen es darum geht, ihre voranschreitende „Karriere“ zu stoppen und vor allem auch, weitere Taten zu verhindern. Kriminalpräventiv wirksam sind sie in aller Regel aber nur dann, wenn bei der Sanktion nicht allein die Bestrafung im Vordergrund steht, sondern mehr eine Verhaltensänderung, die Strafe somit als „Motivation“ hierfür genutzt wird und dem Täter die Möglichkeit eröffnet wird, bei der „Ausgestaltung“ der Freiheitsstrafe durch aktive Mitarbeit mitzuwirken, anstelle lediglich die Haftzeit „abzusitzen“.

Das gesellschaftliche Kriminalitätsniveau hängt nach soziologischen und kriminologischen Forschungsergebnissen vor allem von gesamtgesellschaftlichen Gegebenheiten ab, insbesondere vom Ausmaß der sozialen Ungleichheit, den Bedingungen des Aufwachsens sowie im Fall von Gewaltkriminalität nicht zuletzt mit dem Niveau und den Formen der gesellschaftlich akzeptierten, der legalen und legitimen Gewalt, nicht aber, oder jedenfalls kaum, von der Härte der Sanktionen (Thome/Birkel 2007). Diese grundlegenden Einsichten, die zweifellos im Hinblick auf jeweilige Deliktbereiche zu differenzieren sind und genauere Betrachtungen erfordern, wurden im Kern durch zahlreiche internationale Studien immer wieder bestätigt.

Es ist von vornherein verfehlt, das Strafrecht und seine Sanktionen als zentrales Mittel zur Begrenzung und Verhinderung von Delikten zu begreifen. Dies wurde erneut exemplarisch im folgenreichen Scheitern der Drogenpolitik US-amerikanischer Prägung deutlich, die mit harten Strafen für geringe Delikte zu einem massiven Anstieg der Gefängnisinsassen, nicht aber zu einer Verringerung von Drogenabhängigkeit und der damit verbundenen Beschaffungskriminalität sowie der höchst profitablen illegalen Drogenökonomie geführt hat. Die Effekte der Entkriminalisierung des Drogenkonsums in Portugal und der systematischen Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Abhängigen belegen ein weiteres Mal den geringen Effekt von Kriminalstrafen, vor allem, wenn diese nicht mit gezielten Behandlungsprogrammen verbunden werden, sich lediglich auf einen „War on Drugs“ nach US-amerikanischem Modell beschränken.

Die erwähnten – keineswegs neuen – Einsichten haben, historisch betrachtet, dazu geführt, dass gesellschaftlich gelernt wurde, dass es möglich und sinnvoll ist, den Anteil von unbedingten Freiheitsstrafen an allen strafrechtlichen Sanktionen zu reduzieren und diese zu einem erheblichen Teil durch bedingte Strafen auf Bewährung, Geldstrafen sowie Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ersetzen, ohne dadurch die Innere Sicherheit zu gefährden. Finnland etwa lieferte dafür einen empirischen Beleg. Auch in Deutschland nahm die Sanktionshärte in den letzten ca. 150 Jahren deutlich ab – ohne dass dadurch die Begehung von Straftaten begünstigt wurde. Die Abschaffung der Todesstrafe 1949 bewirkte keineswegs – wie anfangs teilweise befürchtet – einen Anstieg der Schwerekriminalität; anfangs von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt, wird diese Entscheidung inzwischen weitgehend akzeptiert und für gut befunden.

Dieser Lernprozess, der in den 1970er Jahren zu einer auch politisch einflussreichen wissenschaftlichen Kritik des Strafvollzugs geführt hat, setzt sich jedoch keineswegs fort. In einer internationalen Perspektive lässt sich vielmehr feststellen, dass eine umgekehrte Tendenz einflussreich ist, deren Vorreiter die USA waren: In neoliberalen Gesellschaftsmodellen verbindet sich die Forderung nach einem Abbau sozialstaatlicher Leistungen mit dem Plädoyer für härtere strafrechtliche Sanktionen; ein sozialpolitisch schwacher Staat soll zugleich ein kriminalpolitisch starker Staat sein. Dies hat in den USA zu einem dramatischen und weltweit einmaligen Anstieg der Inhaftiertenraten geführt.

Eine analoge Entwicklung zeichnet sich nach Ansicht der meisten Kriminologen in Deutschland und Mitteleuropa bislang nicht ab. In Deutschland hat man in den letzten Jahrzehnten eine Kriminalpolitik betrieben, die in die richtige Richtung weist, dieser Weg sollte weiter beschritten und ausgebaut werden, eine Umkehr ist nicht sinnvoll. Die polizeilich registrierte Gesamtkriminalitätsbelastung ist in Deutschland in den letzten 20 Jahren durchgängig rückläufig. Wurden 1993 noch 6.750.613 Straftaten registriert (Gesamthäufigkeitszahl HZ: 8.337), waren es 2011 5.990.679 (HZ: 7.328). Die Zahl der Tötungsdelikte, einschließlich der Versuche, ging im selben Zeitraum auf nahezu die Hälfte zurück, ebenso zeigt sich bei sexuellem Missbrauch von Kindern seit Ende des letzten Jahrhunderts, entgegen vieler Mediendarstellungen, ein deutlicher Rückgang, dasselbe gilt für Raubdelikte (Bundeskriminalamt 2012: 32, 147, 151, 157). Andere Straftaten, wie Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, vor allem aber Körperverletzungsdelikte, sind im selben Zeitraum gestiegen, wobei sich bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung in den letzten vier Jahren wiederum ein Rückgang abzeichnet (S. 166).

Die kriminalpolitischen Entwicklungen etwa in Finnland und Portugal zeigen, dass es möglich ist, strafrechtliche Sanktionen erheblich zu reduzieren, ohne dass dies zu einer Ausweitung von Kriminalität führt. Ganz im Gegenteil zeigt sich, dass eine auf Entkriminalisierung, gesundheitliche und soziale Hilfen setzende Drogenpolitik erheblich erfolgreicher ist als der Glaube an die Macht der Strafen.

Fragt man danach, warum Forderungen nach einer Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen in Deutschland gleichwohl immer wieder politisch formuliert werden und eine Debatte über die Möglichkeiten einer weiteren Reduzierung von Gefängnisstrafen und der Zahl der Inhaftierten nicht in Gang kommt, dann ist es erforderlich, die nicht-rationalen Annahmen, Motive und Erwartungen in den Blick zu nehmen, die in die Thematisierung von Kriminalität und justiziellen Sanktionen eingehen. Sicher haben auch die Medien einen erheblichen Einfluss auf die Sichtweise der Kriminalität in der Öffentlichkeit, die vor allem spektakuläre Fälle in vielfach einseitiger und verkürzter Weise aufgreifen, um damit ihre eigenen (Verkaufs-)Interessen zu bedienen, damit aber zu einem erheblich verzerrten Bild von Taten und Tätern beitragen (Hestermann 2011).

Wir versuchen im Weiteren, u.E. zentrale Aspekte des Strafgedankens und deren Problematik pointiert aufzuzeigen.

Es scheint trivial zu sein, diesbezüglich zunächst anzumerken, dass das Strafrecht als notwendige Reaktion auf ‚Kriminalität‘ gilt, als ein unverzichtbares Mittel, um die Gesellschaft und ihre Bürger vor der Bedrohung durch Kriminalität zu schützen. Das impliziert ersichtlich die Unterstellung, dass alles das, was im strafrechtlichen Sinne Kriminalität ist, eine ernst zu nehmende Bedrohung darstellt. Für den in medialen Darstellungen und politischen Diskursen prototypischen Fall von Kriminalität, d.h. für schwere Gewaltdelikte, den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Vergewaltigung ist dies zweifellos nicht zu bestreiten. Diese sind jedoch nur ein sehr geringer Teil der Kriminalitätswirklichkeit. 2011 lag der Anteil der Straftaten gegen das Leben von allen polizeilich registrierten Straftaten bei 0,1 Prozent, bei den Sexualdelikten waren dies 0,8 Prozent (Bundeskriminalamt 2012: 33). Zahlreiche andere Formen von Kriminalität – wie etwa Laddendiebstahl (einfacher Diebstahl: 21,5%; schwerer Diebstahl: 18,6%), Schwarzfahren und Schwarzarbeit, der Konsum illegaler Drogen oder Verstöße gegen das Ausländerrecht – sind jedoch keineswegs in gleicher Weise als massive Bedrohung qualifizierbar. Für einige Delikttypen lässt sich zudem argumentieren, dass sie keineswegs notwendig als gesellschaftlich inakzeptable und zu sanktionierende Delinquenz gelten müssen, sondern dass es durchaus entscheidbar ist, ob sie in den Bereich der sozial tolerierbaren Abweichungen von der Normalität einzuordnen sind. Entkriminalisierungen im Laufe der Jahrzehnte deuten auf einen entsprechenden Einstellungswandel hin.

Für eine Versachlichung kriminalpolitischer Debatten wäre es deshalb erforderlich, zunächst einen nüchternen Blick auf die Kriminalitätswirklichkeit einzunehmen, der weder verharmlost und romantisiert, noch dramatisiert und moralisiert. Kriminalität wäre nicht als ein einheitliches Phänomen, sondern als ein Spektrum höchst unterschiedlicher Verhaltensweisen und Problemlagen in den Blick zu nehmen, die keineswegs gleichermaßen bedrohlich sind und für die es jeweils spezifisch zu entscheiden gilt, ob Sanktionen bzw. welche Sanktionen zwingend sind. Es wäre dabei ein erheblicher Fortschritt, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen in der Folge unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden empirischen Forschung noch mehr als eine Ultima Ratio betrachtet würden – und nicht als ein prinzipiell bei allen Delikten

problemlos anwendbares Mittel. Denn die in der öffentlichen Diskussion dominanten Fälle von Kriminalität (wie Mord, schwerer sexueller Kindesmissbrauch) sind vergleichsweise ausgesprochen selten. Im Strafvollzug sitzen größtenteils Täter, die entlassen werden könnten, ohne die Innere Sicherheit wesentlich zu gefährden – nach informierten Schätzung sind dies bis zur Hälfte der derzeit in Deutschland Inhaftierten. Finnland liefert ein überzeugendes Beispiel, dass weniger Inhaftierungen nicht zwangsläufig zu mehr Straftaten führen. Je mehr Information die Öffentlichkeit über Kriminalfälle, die Kriminalitätswirklichkeit hat, umso milder wird die Beurteilung des Falles (Doob/Roberts 1983; Kury/Obergfell-Fuchs 2011; Roberts/Hough 2002; Sato 2013). Es muss also auch Aufgabe der Kriminologie sein, die Öffentlichkeit aufzuklären.

Fragt man danach, warum Haftstrafen – obwohl offenkundig ist, dass sie den Inhaftierten und vielfach auch den Angehörigen erhebliches Leid zufügen – gesellschaftlich weithin akzeptiert werden, dann ist zunächst auf Motive der Rache und Sühne und die Erwartung hinzuweisen, dass die Strafe dem Täter ein Leid zufügen soll, das dem Leid entspricht, das er Anderen zugefügt hat. Die alttestamentarische Formel ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn‘ beschreibt auch heute noch, wenn auch in abgeschwächter Weise, wirksame Hintergrundannahmen. Demgegenüber wäre eine verantwortliche politische, mediale und pädagogische Kommunikation aufgefordert zu verdeutlichen, dass das moderne Strafrecht Bedürfnisse nach Rache und Vergeltung nicht befriedigen kann und soll. Der zivilisatorische Fortschritt, den das staatliche Strafrecht ermöglicht, besteht vielmehr gerade darin, einen Umgang mit Delikten zu ermöglichen, dessen Maßstab nicht – die mehr oder weniger legitimen, mehr oder weniger verständlichen – Strafbedürfnisse von Opfern sind. Zu betonen wäre deshalb, dass die Funktion des Strafrechts allein darin liegen sollte, zentrale gesellschaftliche Normen zu verdeutlichen sowie soziale Konflikte zu regulieren. Der zivilrechtliche Schadensausgleich sowie Hilfen für die Bewältigung der Erfahrungen, die Opfern zugemutet werden, sind davon zu unterscheiden. Den Opfern von Straftaten zu helfen, etwa durch Beratung und Therapie, ist zweifellos eine gesellschaftliche Aufgabe, die aber nicht dadurch gelöst werden sollte, dass das Strafrecht stellvertretend Rachebedürfnisse ausagiert.

Die empirische Forschung zeigt auch deutlich, dass es den Opfern – eine Ausnahme mögen jene von extrem schweren Straftaten bilden – entgegen den

Erwartungen auch vieler Fachleute nicht primär um eine Bestrafung der Täter geht, mehr um einen Schadensausgleich und ein Bemühen, dass so etwas nicht nochmals vorkommt. Sessar (1992) fand in seiner Befragung von Opfern von Straftaten vor allem auch Skepsis und Misstrauen gegenüber dem Strafvollzug. *„Dieser wurde nun nahezu einhellig, und fast unabhängig von sonstigen konservativen oder liberalen Haltungen, als inhuman, ineffektiv oder rückfallfördernd eingeschätzt; seine Existenzberechtigung wurde ganz überwiegend in der Sicherung und Vorbeugung im Fall schwerer Taten gesehen, die manche Befragte eher widerwillig, quasi aus einer gewissen Ratlosigkeit heraus einräumten“* (S. 249, vgl. auch Sessar 2010). Bei der letzten Welle der *International Crime and Victimization Survey – EU ICS* (Dijk et al. 2007: 86ff.) stimmten in den 18 beteiligten Ländern im Falle eines jugendlichen Einbrechers, einem Wiederholungstäter, der ein Farbfernsehgerät aus einer Privatwohnung gestohlen hat, somit einem relativ schweren, Angst auslösenden Delikt, als Sanktion durchschnittlich immerhin 49 Prozent für einen *Community Service* und lediglich 24 Prozent für eine Freiheitsstrafe – in Deutschland erwiesen sich die Befragten geringfügig weniger punitiv, 50 Prozent waren für einen *Community Service* und 19 Prozent für eine Freiheitsstrafe. 1989, bei der ersten Umfrage, waren dies allerdings noch 60 Prozent im Vergleich zu 13 Prozent, was auf eine Zunahme der Punitivität hinweisen kann (Kury/Obergfell-Fuchs 2011; vgl. aber die Beiträge in Kury 2006).

Aus der strafrechtlichen Funktion der Normverdeutlichung – bereits Émile Durkheim hatte darauf hingewiesen, dass die Wirkung der Strafe weniger darin besteht, auf die Täter einzuwirken, sondern die Normkonformen zur weiteren Beachtung der Normen zu motivieren – kann nicht zwingend auf die Notwendigkeit möglichst harter Sanktionen geschlossen werden. Die Bestrafung des Täters ist demnach ein Mittel zur Disziplinierung der Nicht-Täter. Hieraus resultiert eine Paradoxie: Je härter Strafen sind, umso mehr verschaffen sie den Nicht-Abweichenden das Gefühl, dass Normverletzungen riskant sind und nicht toleriert werden. Das hebt die Hemmschwelle für Delikte dann, jedoch nur dann an, wenn mit einer erheblich großen Gefahr der Entdeckung gerechnet wird und Handlungen überhaupt auf rationalen Abwägungen beruhen. Umgekehrt gilt aber: je härter Strafen sind, umso weniger tragen sie dazu bei, dass diejenigen, die ein Delikt begangen haben, motiviert und befähigt werden, künftig auf Delikte zu verzichten. Ein sinnvoller Umgang mit

dieser Paradoxie kann nicht darin bestehen, möglichst viele und möglichst harte Strafen als wirksame Drohung und indirekte Belohnung für Konformität zu praktizieren und dadurch zugleich Resozialisierung zu erschweren und Rückfallwahrscheinlichkeiten zu erhöhen. Angemessener und vor allem auch wirksamer ist es demgegenüber, bei der Normverdeutlichung stärker auf präventive Konzepte, also z. B. eine Stärkung gewaltfreier Erziehung oder die offensive Auseinandersetzung mit Sexismus und sexueller Gewalt zu setzen.

Zur Akzeptanz von Strafen, die den Verurteilten erhebliches Leid zufügen, trägt weiter eine Sichtweise bei, die eine prinzipielle Unterschiedlichkeit zwischen „uns“, den gesetzestreuen und moralisch handelnden Bürger/innen einerseits und andererseits den „amoralischen“ und „asozialen“ Kriminellen behauptet, eine Sichtweise, die von den Massenmedien in Kriminalromanen und Filmen immer wieder erfolgreich inszeniert wird. Kriminalität wird nicht als situatives Ereignis, sondern als bewusste und gewollte Handlung böser Menschen dargestellt, von denen „wir“ uns schützen müssen. Durch eine Charakterisierung der Täter als asoziale und amoralische Außenseiter, im Extremfall als bedrohliche „Monster“, werden diese tendenziell aus dem Kreis derjenigen Mitmenschen symbolisch ausgeschlossen, deren wir moralisch verpflichtet sind und die Anspruch auf Mitleid, die Anerkennung ihrer Bedürfnisse haben. In der Folge hat die Frage, welche Strafen zumutbar sind, keine Bedeutung. Demgegenüber ist ein rationaler kriminalpolitischer Diskurs aufgefordert zu verdeutlichen, dass sich der „gewöhnliche“ Straftäter nicht grundsätzlich – bzw. nur durch die entdeckte und registrierte Straftat – von denjenigen unterscheidet, die nicht strafrechtlich auffällig werden. Von einem relativ geringen Anteil von dauerhaft schwer gefährlichen Gewalttätern kann nicht auf die Gesamtheit von Straftätern geschlossen werden. Damit stellt sich auch die Frage, in welchem Maße es unverzichtbar und zumutbar ist, Mitbürger und Mitbürgerinnen, die straffällig geworden sind, durch Strafen erhebliches Leid zuzufügen.

Ein deutlich größerer Anteil von Strafen sollte deshalb auf Bewährung ausgesprochen werden und die Haftzeit sollte möglichst im offenen Vollzug stattfinden. So bestimmte etwa auch das 1977 in Kraft getretene, erste deutsche Strafvollzugsgesetz in § 10, die Gefangenen *„sollen grundsätzlich in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges (Abs. 1), im Übrigen müssen sie in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges (Abs. 2) untergebracht werden. Die Unterbringung im offenen Vollzug ist also die Regelvollzugsform*



... Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug soll nach § 10 die Ausnahme sein ... Mit der Vorschrift werden die Vollzugsgrundsätze des § 3, nämlich der Angleichungs-, der Gegensteuerungs- und der Integrationsgrundsatz konkretisiert. Ihr liegt das Prinzip der Vollzugsbestimmung des § 2 zugrunde: soviel Entzug der Freiheit wie nötig, soviel normale Lebensumstände und Kontakt mit der übrigen Gesellschaft wie möglich zu verwirklichen“ (Calliess/Müller-Dietz 2000: 135). In Wirklichkeit wurde diese Forderung allerdings selbst in liberaleren Zeiten nie umgesetzt.

Dass Alternativen zu Freiheitsstrafen hinsichtlich einer Reintegration der Täter nicht nur billiger, sondern auch effektiver ist, zeigt die kriminologische Forschung deutlich (vgl. etwa den Beitrag von Spieß in diesem Heft). Wenn es um „Inklusion“ der Täter in die Rechtsgemeinschaft geht, was ja gerade von kriminalpolitischer Seite immer wieder betont wird, kann eine „Exklusion“ nur dann sinnvoll sein, wenn sie der ersteren dient. Inzwischen liegen, bei allen Kontroversen um Einzelfragen, genügend überzeugende Forschungsergebnisse vor, die zeigen, wie etwa der Strafvollzug effizienter gestaltet werden kann. Die Diskussion um immer mehr Sicherheit, die vor allem in den Bereichen gefordert wird, in denen die Betroffenen kaum eine Beschwerdemacht haben, man somit leicht „Sündenböcke“ finden kann, wie bei Straffälligen, wobei in anderen Bereichen, wie dem Straßenverkehr, man deutlich mehr Todesfälle „akzeptiert“, als durch Mord und Totschlag zum Opfer werden, sollte nicht dazu führen, dass Freiheitsstrafen kontraproduktiv ausgedehnt werden.

Täter – auch diejenigen, die schwere Delikte begangen haben und bei denen zum Zeitpunkt der Inhaftierung eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit angenommen wird –, können nicht auf Dauer aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die zeitlich befristete Einschließung in Gefängnisse muss deshalb vorrangig dem Ziel der Inklusion, der Befähigung zur Teilhabe am sozialen Leben außerhalb von Haftanstalten dienen. Gefangene sollten deshalb klare Richtlinien und Perspektiven bekommen, was sie zu tun haben und wie sie ihre Haftzeit durch gutes Verhalten zuverlässig verkürzen können, sie sollten entsprechend angeleitet werden. Das ewige Hängenlassen, Versprechungen, die nicht eingehalten werden, Verzögerungen usw. zermürben und nehmen jegliche Motivation für eine Änderung, nicht nur bei Straffälligen. Resozialisierung im Vollzug bedeutet vor allem auch Zuverlässigkeit, klare Perspektiven, zuverlässige Regeln und Aufbau von Vertrauensverhältnissen.

Das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Proband und Therapeut, das Verstanden- und Aufgefangenfühlen, ist die wichtigste Wirkvariable bei jeglicher therapeutischer und helfender Intervention (Grawe/Donati/Bernauer 1994). Zudem muss die Nachentlassungssituation verbessert werden, hier ist deutlich mehr Unterstützung und Beratung erforderlich. Ein straffreies Leben in Freiheit kann man am besten in Freiheit üben. Eine Entlassung auf Bewährung mit ambulanter Nachbetreuung sollte den Strafvollzug verkürzen. Mehr vorzeitige Entlassungen sind vor allem dann möglich, wenn die effiziente Nachbetreuung gesichert ist. Investitionen in diesen Bereich lohnen sich auch finanziell.

Es gibt – jenseits der Vision eines totalen Überwachungsstaates – keine absolute Sicherheit. Straffälliges Verhalten ist „normal“, gehört zu jeder Gesellschaft, kann nicht „ausgerottet“, bestenfalls reduziert werden (Heitmeyer/Schrötte 2006). Jeder Entlassene ist ein möglicher Rückfalltäter, jeder Bürger ein möglicher Täter. Die Wahrscheinlichkeit gravierender Delikte lässt sich durch eine Gesellschaftspolitik verringern, die soziale Ungleichheiten und gravierende Benachteiligungen abbaut, auf die Ächtung von Gewalt als Machtmittel zielt und eine Kultur der Gleichberechtigung und des Respekts in den Geschlechter- und Generationenverhältnissen fördert. Der Glaube, dass es bei der Kriminalitätsbekämpfung zentral auf die strafrechtliche Sanktionshärte ankommt, ist durch keinerlei empirische Erkenntnisse belegbar, sondern durch wissenschaftliche Forschung zwingend widerlegt.

## Literatur

- Bundeskriminalamt, 2012: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2011. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz, 2000: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (Beck'sche Kurz-Kommentare). München: Beck.
- Dijk, Jan van/Manchin, Robert/Kesteren, John van/Nevala, Sami/Hideg, Gergely, 2007: The Burden of Crime in the EU (Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey, EU ICS, 2005). Brüssel: Gallup Europe. Internetquelle: [<http://www.europeansafetyobservatory.eu/downloads/EUICS%20-%20The%20Burden%20of%20Crime%20in%20the%20EU.pdf>].
- Doob, Anthony N./Roberts, Julian, 1983: Sentencing. An Analysis of the Public's View of Sentencing. Ottawa: Department of Justice.

- Grawe, Klaus/Donati, Ruth/Bernauer, Friederike, 1994: Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession. Göttingen: Hogrefe.
- Heitmeyer, Wilhelm/Schrötle, Monika (Hrsg.), 2006: Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Hestermann, Thomas, 2011: Gewaltberichterstattung im Fernsehen. Wie die Medien ihre eigene Wirklichkeit schaffen (Kerner, H.-J., Marks, E., Hrsg., Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages Hannover 2011). Internetquelle: [<http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1335>].
- Kury, Helmut (Hrsg.), 2006: Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen (Soziale Probleme 17/2). Herbolzheim: Centaurus.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim, 2011: Punitiveness – Impacts and Measurements. S. 165-209 in: Kury, H./Shea, E. (Hrsg.), Punitivity – International Developments. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness. Bochum: Brockmeyer.
- Roberts, Julian V./Hough, Mike (Hrsg.), 2002: Changing Attitudes to Punishment. Public Opinion, Crime and Justice. Cullompton: Willan.
- Sato, Mai, 2013: Public Opinion and the Death Penalty in Japan. Measuring Tolerance for Abolition. Berlin: Springer.
- Sessar, Klaus, 1992: Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Sessar, Klaus, 2010: Kriminalitätseinstellungen und sozialer Wandel. Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit Forschungen zur Verbrechensfurcht und Punitivität. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 93: 361-381.
- Thome, Helmut/Birkel, Christoph, 2007: Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950 bis 2000. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.